

**Satzung
zur Anpassung von Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
der Verbandsgemeinde Bodenheim**

vom 24. Oktober 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

**Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim
in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Juli 2001**

(auf Grund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 10 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Sitzungen aller Art im Gebiet der Verbandsgemeinde und am Kreissitz zur Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere für Fahrtkosten, Verdienstausfall, Tagegelder usw. eine monatliche Pauschale von 179,00 EUR . An die Stelle dieser Pauschale tritt bei Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.

2. § 11 (Aufwandsentschädigung der mit besonderen Aufgaben betrauten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) für den Wehrleiter / die Wehrleiterin monatlich 307,00 EUR zuzüglich je 6,00 EUR für jede im Verbandsgemeindegebiet bestehende örtliche Feuerwehreinheit
- b) für den stellvertretenden Wehrleiter / Wehrleiterin monatlich 154,00 EUR
- c) für die Wehrführer / die Wehrführerin
- in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 93,00 EUR

- in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 52,00 EUR
- d) für die stellvertretenden Wehrführer / innen
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 47,00 EUR
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 26,00 EUR
- e) für die Gerätewarte(ohne Atemschutz und Funkgeräte)
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 103,00 EUR
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 52,00 EUR
- f) für die Atemschutzgerätewarte
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 59,00 EUR
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 31,00 EUR
 - für den Leiter der zentralen Atemschutzgerätewerkstatt monatlich 148,50 EUR
- g) für die Gerätewarte für Funktechnik
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 16,00 EUR
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 11,00 EUR
- h) für die örtlichen Ausbilder / innen bei Ausbildungslehrgängen, nicht jedoch bei Übungen und normalen Unterricht, je Ausbildungsstunde (45 Minuten) 11,00 EUR
- i) für die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (EDV-Bearbeiter) in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 77,00 EUR
- j) für die Jugendfeuerwehrwarte monatlich je 26,00 EUR
- k) für die Teilnahme an kostenpflichtigen Einsätzen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR je Stunde
- l) für die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung monatlich 148,50 EUR

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die in Absatz 2 genannten Beträge verändern sich künftig um den gleichen Vomhundertsatz, wie die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Beträge. Der sich dabei ergebende Grundbetrag ist auf netto 50 Cent aufzurunden.

- 3. § 11a (Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten) wird wie folgt geändert:

Der / die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 307,00 EUR.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Bodenheim über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 1. Oktober 1993

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes,
Landesgesetz zur Ermächtigung über die Erhebung von Vergnügungssteuer)

§ 8 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) wird wie folgt geändert:

§ 8

Für den Betrieb von Apparaten und Automaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 beträgt
die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |
| 2. sonstige Geräte und Einrichtungen | 12,50 EUR |

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 29. Januar 1997

(Auf Grund der Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz und des
Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim
wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim

- | | |
|---|-----------|
| 1. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang | |
| 1.1. Schmutzwasser | 25,00 EUR |
| 1.2. Oberflächenwasser | 25,00 EUR |
| 2. Beschränkungen und Ausnahmen nach § 3 AES | 40,00 EUR |
| 3. Genehmigung und Ausschluß von Anschluß und Benutzung für | |
| 3.1. Garagen, Stell- und Parkplätze | 35,00 EUR |
| 3.2. An- und Umbauten | 35,00 EUR |

3.3. Wochenendhäuser	35,00 EUR
3.4. Wohnhäuser	80,00 EUR
3.5. Gewerbebetriebe	120,00 EUR
3.6. Industriebetriebe	150,00 EUR
3.7. Dienstleistungsbetriebe (z. B. Verwaltungen, Arzt- und Zahnarztpraxen)	95,00 EUR
3.8. Landwirtschaftliche Betriebe	80,00 EUR
3.9. Öffentliche Flächen (z. B. Sportplätze, Friedhöfe)	95,00 EUR

Sind mehrere gebührenrechtliche Tatbestände erfüllt, fallen die entsprechenden Gebührensätze nebeneinander an.

Artikel 4

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bodenheim gemäß Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 26. März 1998

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, Kommunalabgabengesetz)

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bodenheim gemäß Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 26. März 1998 wird wie folgt geändert:

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand

1. Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger

1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.).

1.2 Für Sicherheitswachen werden je Person und Stunde 3,00 EUR festgesetzt. Zur Berechnung gelangen lediglich volle und vollendete halbe Stunden. Je nichtgewerblicher Veranstaltung und Person sind höchstens 15,00 EUR zu zahlen.

2. Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte mit Ausnahme der Preßluft- und der Sauerstoffatmer nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6	500,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 16	500,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	500,00 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Rüstwagen 1	500,00 EUR
2.2 Schlauchwagen 1000	500,00 EUR

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängelleiter (AL)	50,00 EUR
3.2 Einsatzleitwagen (ELW)	100,00 EUR
3.3 Mannschaftswagen (MW)	100,00 EUR
3.4 Tragkraftspritze (TSF)	150,00 EUR
3.5 Unimog als Mehrzweckfahrzeug	100,00 EUR
3.6 Kraffahrdrehleiter (DLK 18-12)	500,00 EUR

4. Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten

4.1 Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	22,50 EUR
4.2 je Scheinwerfer zusätzlich	10,00 EUR
4.3 Feuerlöscher ausleihen pro Tag	12,50 EUR
4.4 Motorsäge pro Tag	22,50 EUR
4.5 Notstromaggregate	
4.5.1 bis 3 K V A	15,00 EUR
4.5.2 über 3 bis 5 K V A	20,00 EUR
4.5.3 über 5 bis 10 K V A	25,00 EUR

4.6 Schlammpumpe (netzunabhängig)	40,00 EUR
4.7 Tauchpumpe (netzabhängig)	22,50 EUR
4.8 Wasserstrahlpumpe	10,00 EUR
4.9 TS 8/8	22,50 EUR
4.10 TS 4/4	12,50 EUR
4.11 TS 6/6	17,50 EUR
4.12 Kübelspritze/Tag	10,00 EUR
4.13 Ölstaubsauger	5,00 EUR
4.14 Druckschlauch pro Tag	17,50 EUR
4.15 Strahlrohr pro Tag	17,50 EUR
4.16 Schaumgenerator	10,00 EUR
4.17 Handscheinwerfer	5,00 EUR
4.18 Verteiler pro Tag	10,00 EUR
4.19 Krankentrage proTag	5,00 EUR
4.20 Steckleiter pro Tag	17,50 EUR
4.21 Klappleiter pro Tag	17,50 EUR
4.22 Schiebeleiter pro Tag	17,50 EUR
4.23 Be- und Entlüftungsgerät	22,50 EUR
4.24 Ölauffangbehälter bis 10 m ³	40,00 EUR
4.25 Ölauffangbehälter über 10 m ³	55,00 EUR
4.26 Ölpumpe	55,00 EUR
4.27 Schneidbrenner, tragbar, ohne Gas	17,50 EUR
4.28 Bohrhämmer, elektrisch mit Meißel	10,00 EUR
4.29 Trennschleifer	17,50 EUR
4.30 Strickleiter pro Tag	5,00 EUR
4.31 Schlauchbrücken pro Tag	5,00 EUR
4.32 Öldruckpresse pro Einsatz	10,00 EUR
4.33 Hebekissen pro Einsatz	40,00 EUR
4.34 Dachleiter pro Einsatz	5,00 EUR
4.35 Preßlufthammer pro Gerät und Einsatz	40,00 EUR
4.36 Sauerstoffgerät pro Gerät und Einsatz	40,00 EUR

III. Sachaufwand (Kosten für den Einsatz von Geräten Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bodenheim, den 25. Oktober 2001

Verbandsgemeinde Bodenheim

(Krämer)
Bürgermeister